



**Der  
Rechnungshof**

**Unabhängig. Objektiv. Wirksam.**

Präsidium des Nationalrates  
Parlamentsgebäude  
1017 Wien

Dampfschiffstraße 2  
A-1031 Wien  
Postfach 240

Tel. +43 (1) 711 71 - 0  
Fax +43 (1) 712 94 25  
[office@rechnungshof.gv.at](mailto:office@rechnungshof.gv.at)

Wien, 3. Oktober 2011  
GZ 302.263/001-5A4/11

Entwurf eines Bundesgesetzes mit dem das EU-Vollstreckungsamtshilfegesetz erlassen wird und das Einkommensteuergesetz 1988, das Körperschaftsteuergesetz 1988, das Umgründungssteuergesetz, das Grund-erwerbsteuergesetz 1987, das Stiftungseingangssteuergesetz, die Bundesabgabenordnung und das Zollrechts-Durchführungsgesetz geändert werden

Sehr geehrte Damen und Herren,

in der Beilage übermittelt der Rechnungshof eine Ausfertigung seiner Stellungnahme zum gegenständlichen Entwurf.

Mit freundlichen Grüßen

Der Präsident:  
Dr. Josef Moser

F.d.R.d.A.:

1 Beilage



# Gleichschrift



Der  
Rechnungshof

Unabhängig. Objektiv. Wirksam.

Bundesministerium für Finanzen  
Hintere Zollamtsstraße 2b  
1030 Wien

Dampfschiffstraße 2  
A-1031 Wien  
Postfach 240

Tel. +43 (1) 711 71 - 0  
Fax +43 (1) 712 94 25  
office@rechnungshof.gv.at

Wien, 3. Oktober 2011  
GZ 302.263/001-5A4/11

Entwurf eines Bundesgesetzes mit dem das EU-Vollstreckungsamtshilfegesetz erlassen wird und das Einkommensteuergesetz 1988, das Körperschaftsteuergesetz 1988, das Umgründungssteuergesetz, das Grund-erwerbsteuergesetz 1987, das Stiftungseingangssteuergesetz, die Bundesabgabenordnung und das Zollrechts-Durchführungsgesetz geändert werden

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu dem am 28. September 2011, übermittelten Entwurf, GZ BMF-010000/0024-VI/1/2011, der im Betreff genannten Sammelnovelle nimmt der Rechnungshof im Rahmen des Begutachtungsverfahrens aus der Sicht der Rechnungs- und Gebarungskontrolle wie folgt Stellung:

## 1. ZUR BEGUTACHTUNGSFRIST:

Der Rechnungshof weist darauf hin, dass die seitens des Bundesministeriums für Finanzen gesetzte Begutachtungsfrist von vier Werktagen im Hinblick auf Umfang und Inhalt des Gesetzgebungsvorhabens nicht angemessen ist. Der Rechnungshof hält daher fest, dass diese knappe Begutachtungsfrist eine intensive Auseinandersetzung mit den gesetzlichen Neuregelungen nicht zulässt und die Stellungnahme daher nicht in der gewünschten Ausführlichkeit abgegeben werden kann.



## 2. ZUR DARSTELLUNG DER FINANZIELLEN AUSWIRKUNGEN:

### 2.1 Allgemeines:

Gemäß § 14 BHG ist jedem Entwurf einer neuen rechtsetzenden Maßnahme von dem Bundesminister, in dessen Wirkungsbereich der Entwurf ausgearbeitet wurde, eine den Richtlinien gemäß § 14 Abs. 5 BHG entsprechende Darstellung der finanziellen Auswirkungen anzuschließen, aus der insbesondere hervorzuheben hat,

- ob und inwiefern die Durchführung der vorgeschlagenen Maßnahmen voraussichtlich Ausgaben oder Einnahmen sowie Kosten oder Erlöse für den Bund verursachen wird,
- wie hoch diese Ausgaben oder Einnahmen sowie Kosten oder Erlöse im laufenden Finanzjahr und mindestens in den nächsten drei Finanzjahren zu beziffern sein werden,
- aus welchen Gründen diese Ausgaben und Kosten notwendig sind und welcher Nutzen hievon erwartet wird, sowie
- welche Vorschläge zur Bedeckung dieser Ausgaben und Kosten gemacht werden.

Darüber hinaus sind entsprechend der TZ 1.4.1 der Richtlinie gemäß § 14 Abs. 5 BHG des Bundesministers für Finanzen für die Ermittlung und Darstellung der finanziellen Auswirkungen neuer rechtsetzender Maßnahmen, BGBl. II Nr. 50/1999 i.d.g.F., in den Erläuterungen zu einem Entwurf die Ausgangsgrößen, Annahmen, Zwischenergebnisse, Bewertungen usw. so klar darzustellen, dass der Kalkulationsprozess bis hin zum Ergebnis vollständig transparent und nachvollziehbar wird.

Ungeachtet dieser Bestimmungen enthalten die Erläuterungen (zusammengefasst) nur folgende Ausführungen, wobei diese teilweise nicht beziffert sind bzw. nicht näher dargelegt werden:

- **Vermehrter Aufwand bei Betriebsprüfungen in Zusammenhang mit der Überprüfung der Spendenempfänger;**
- **nur geringer zusätzlicher personeller Mehraufwand bei der Umsetzung der Betreibungsrichtlinie durch die verstärkte IT-Unterstützung und den einheitlichen Vollstreckungstitel;**

- **Grobschätzung der finanziellen Auswirkungen der IT-Umsetzung aller vorgeschlagenen Änderungen in Höhe von ca. 70.000 EUR;**
- **Minderaufkommen von 5 Mill. EUR pro Jahr ab 2012 aufgrund der Aufhebung der Deckelung der Bemessungsgrundlage bei der Prämie für Auftragsforschung;**
- **Minderaufkommen von 5 Mill. EUR im Stiftungseingangssteuergesetz und Mehraufkommen von 5 Mill. EUR im Grunderwerbsteuergesetz aufgrund der Verlagerung der Besteuerung von unentgeltlichen Grundstückszuwendungen vom Stiftungseingangssteuergesetz in das Grunderwerbsteuergesetz.**
- **Auswirkungen auf die Ertragsanteile von Bund, Länder und Gemeinden (in Mill. EUR):**

	2011	2012	2013	2014
Bund	-	-6,5	-6,5	-6,5
Länder	-	-2,2	-2,2	-2,2
Gemeinden	-	+3,6	+3,6	+3,6
<b>Summe</b>	<b>-</b>	<b>-5,0</b>	<b>-5,0</b>	<b>-5,0</b>

Zu dieser Darstellung der finanziellen Auswirkungen hält der Rechnungshof weiters Folgendes fest:

- Keiner der genannten Beträge ist mangels weiterer Angabe der Ausgangsgrößen, Annahmen, Zwischenergebnisse, Bewertungen usw. plausibel und nachvollziehbar dargelegt.
- Die Ausweitung der begünstigten Spendenempfänger auf entsprechende ausländische Einrichtungen lässt einen erhöhten Verwaltungsaufwand erwarten, da eine Überprüfung von Auslandssachverhalten sehr aufwändig und zeitintensiv sein kann, wobei eine entsprechende Darstellung der sich daraus ergebenden finanziellen Auswirkungen fehlt.
- Es ist nicht klar dargestellt, dass es sich bei den finanziellen Auswirkungen der IT-Umsetzung um Mehrausgaben (oder doch um Minderausgaben) handelt und ob die „Auswirkungen“ nur einmal oder jährlich wiederkehrend zu erwarten sein werden.
- Die Darstellung der Verwaltungskosten für Bürger/innen geht von 529.900 privaten Haushalten aus, die Wertpapiere halten, und führt an, dass bei ca. einem Drittel (rd. 33 %) der privaten Haushalte die Informationseinhaltung und Meldung entfällt. Die angegebene Anzahl der privaten Haushalte, bei welchen die Meldung



entfällt, wird aber mit 227.100 angegeben, was einem Anteil von rd. 43 % entspricht.

## 2.2 Zur Nachvollziehbarkeit der Darstellung der finanziellen Auswirkungen einzelner Änderungen:

Einleitend ist festzuhalten, dass weder im Vorblatt, noch im Besonderen Teil der Erläuterungen näher auf allfällige finanzielle Auswirkungen des EU-Vollstreckungshilfegesetzes eingegangen wird. Die Erläuterungen verweisen diesbezüglich nur auf einen „geringen zusätzlichen personellen Mehraufwand“.

Der Rechnungshof weist überdies ausdrücklich darauf hin, dass zu den weiteren im Entwurf vorgesehenen Änderungen in den Erläuterungen festgehalten wird, dass diese „keine Auswirkungen auf das Abgabenaufkommen“ haben sollen. Das Zutreffen dieser Behauptung kann mangels näherer Darlegung allfälliger finanzieller Auswirkungen folgender nur beispielsweise angeführter Regelungen - wobei auch finanzielle Auswirkungen weiterer im Entwurf vorgeschlagener Neuregelungen nicht ausgeschlossen werden können - nicht plausibel nachvollzogen werden:

### 2.2.1 Änderungen im Einkommensteuergesetz:

Die Erläuterungen zu den im Entwurf vorgesehene Änderung des § 27 Einkommensteuergesetz (in der ebenfalls erst am 1. April 2012 in Kraft tretenden Fassung) führen aus:

*„Einkünfte aus Nullkuponanleihen sollen - unabhängig davon, ob sie bei der Einlösung anfallen oder als Stückzinsen beim Verkauf vor Fälligkeit - künftig stets als Einkünfte aus realisierten Wertsteigerungen erfasst werden. Damit wird insbesondere eine Ungleichbehandlung im zwischenstaatlichen Steuerrecht und auch im Rahmen der betrieblichen Kapitaleinkünfte, wo die Steuerabgeltungswirkung auf Einkünfte gemäß § 27 Abs. 2 Z 2 beschränkt ist, vermieden. Dazu soll der Klammerausdruck „(einschließlich Nullkuponanleihen)“ aus § 27 Abs. 2 Z 2 gestrichen und in § 27 Abs. 3 übernommen werden.“*

*Weiters soll klargestellt werden, dass auch Zuwendungen ausländischer Stiftungen, die unter § 27 Abs. 5 Z 7 fallen, vom Verlustausgleichsverbot des § 27 Abs. 8 Z 1 erfasst sind. Der in diesem Zusammenhang unklare Verweis auf Zuwendungen „von Privatstiftungen“ soll daher im Sinne eines generellen Verweises auf Zuwendungen gemäß § 27 Abs. 5 Z 7 entfallen.“*

Da diesen Erläuterungen weder Angaben zu bisherigen Auswirkungen der Regelung hinsichtlich „Einkünften aus Nullkuponanleihen“ noch Angaben zum bisherigen

Abgabenaufkommen aufgrund der bisherigen Regelung betreffend „*Zuwendungen ausländischer Stiftungen*“ zu entnehmen sind, ist die in den Erläuterungen getroffene Angabe der „*Abgabenaufkommensneutralität*“ nicht plausibel und nachvollziehbar dargestellt.

## 2.2.2 Änderungen im Stiftungseingangssteuergesetz:

Die Erläuterungen halten fest, dass infolge der mit Ablauf des 31. Dezember 2011 wirksamen Aufhebung des letzten Satzes von § 1 Abs. 5 des Stiftungseingangssteuergesetzes als verfassungswidrig, eine verfassungskonforme Ausgestaltung der Besteuerung von Grundstückszuwendungen an Stiftungen erforderlich ist. Die Erläuterungen führen dazu weiters Folgendes aus:

*„Da Übertragungen inländischer Grundstücke an Stiftungen jedenfalls weiter besteuert werden sollen, erscheint es zweckmäßig, solche Zuwendungen zukünftig stets zur Gänze im Grunderwerbsteuergesetz zu erfassen (siehe dazu die Erläuterungen zum Grunderwerbsteuergesetz).*

*Um dieses Ziel zu erreichen, soll eine neue Befreiungsbestimmung eingefügt werden, die Zuwendungen von Grundstücken - wobei auf den Grundstücksbegriff des Grunderwerbsteuergesetzes abgestellt wird - generell von der Stiftungseingangssteuer ausnimmt. Da im Grunderwerbsteuergesetz nur inländische Grundstücke erfasst werden, führt dies dazu, dass die Zuwendung ausländischer Grundstücke an Stiftungen zukünftig keiner Besteuerung mehr unterliegt.*

*Die Ausnahme der Grundstückszuwendungen macht auch die Anpassung der entsprechenden Bewertungsvorschriften notwendig.“*

Schon allein im Hinblick darauf, dass

- nicht erkennbar ist, ob die finanziellen Auswirkungen der Verlagerung der Besteuerung von unentgeltlichen Grundstückszuwendungen an Stiftungen vom Stiftungseingangssteuergesetz in das Grunderwerbsteuergesetz nur einmal oder jährlich wiederkehrend zu erwarten sein werden, und
- „die Zuwendung ausländischer Grundstücke an Stiftungen zukünftig keiner Besteuerung mehr unterliegt“, weshalb mangels anderslautender Darstellung in diesem Zusammenhang von einer Verminderung des bisherigen Steueraufkommens auszugehen ist,

ist die in den Erläuterungen enthaltene Behauptung, dass die übrigen vorgeschlagenen Änderungen keine Auswirkungen auf das Abgabenaufkommen haben, nicht plausibel und nachvollziehbar dargelegt.



GZ 302.263/001-5A4/11

Seite 6 / 6

Zusammengefasst ist daher festzuhalten, dass der Rechnungshof in der Kostendarstellung eine nachvollziehbare Herleitung der angeführten Beträge vermisst. Die Erläuterungen zu den finanziellen Auswirkungen entsprechen daher nicht den Anforderungen des § 14 BHG und den hiezu ergangenen Richtlinien des Bundesministers für Finanzen, BGBI. II Nr. 50/1999 i.d.g.F.

Abschließend weist der Rechnungshof darauf hin, dass er bereits in seinen Stellungnahmen

- vom 25. März 2009, GZ 300.446/008-S4-2/09, zum Entwurf eines Abgabenänderungsgesetzes 2009,
- vom 24. März 2010, GZ 301.090/006-S4-2/10, zum Entwurf eines Abgabenänderungsgesetzes 2010,
- zum Abgabenänderungsgesetz im Rahmen des Budgetbegleitgesetzes 2011 - 2014 vom 17. November 2010, GZ 301.090/007-5A4/10, sowie
- vom 12. April 2011, GZ 301.090/008-5A4/10, zum Entwurf eines Abgabenänderungsgesetzes 2011

festgehalten hat, dass die finanziellen Auswirkungen der beabsichtigten Neuregelungen nicht den Anforderungen des § 14 BHG und der hiezu ergangenen Richtlinien des Bundesministers für Finanzen, BGBI. II Nr. 50/1999 i.d.g.F., entsprechend dargestellt wurden. Da die Erläuterungen weder nachvollziehbare Ausführungen zu den finanziellen Auswirkungen der beabsichtigten Gesetzesänderung noch Vorschläge zur Bedeckung der Kosten bzw. Mindereinnahmen enthalten, hält der Rechnungshof fest, dass den Anforderungen des § 14 BHG und der hiezu ergangenen Richtlinien des Bundesministers für Finanzen, insbesondere im Bereich der Abgabenänderungsgesetze zum wiederholten Male nicht entsprochen wurde.

Von dieser Stellungnahme wird eine Ausfertigung dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

Mit freundlichen Grüßen

Der Präsident:  
Dr. Josef Moser

F.d.R.d.A.: